Raumnutzungsvertrag über die Benutzung des Prot. Gemeindehaus, Ringstraße 5

Zwischen der Prot. Kirchengemeinde Rockenhausen vertreten durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Presbyteriums beziehungsweise dessen Vertreter*in Nachfolgend wird der Eigentümer als "Vermieter" benannt.

unu	
Name	e: Telefonnummer:
Ansch	nrift:
	utzer wird nachfolgend "Mieter" genannt. Mit dem Mieter wird folgender Vertrag llossen.
§ 1 M	ietsache, Mietdauer und Mietpreis
	rot. Kirchengemeinde vermietet an den o. g. Mieter folgende Räume im eindehaus
	Gemeindesaal 1-3 180,00 Euro pro Veranstaltungstag Gemeindesaal 1 50,00 Euro pro Veranstaltungstag Gemeindesaal 2 80,00 Euro pro Veranstaltungstag Gemeindesaal 3 50,00 Euro pro Veranstaltungstag
	Küche als Spülküche bzw. Kaffeeküche 30,00 Euro pro Veranstaltungstag Küche als Koch- und Spülküche 80,00 Euro pro Veranstaltungstag
Mietp	reis für die angemieteten Räume in Summe€ ohne Nebenkosten
Datun	n der Vermietung
-	Die Mietsache darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Die Miete und Nebenkosten in § 2 sind mit Abschluss dieses Raumnutzungsvertrages sofort in bar zu entrichten.

§ 2 Nebenkosten

Die anfallenden Reinigungskosten werden auf 50,00 € festgesetzt. Vom 31.10. bis zum 31.03. ist eine Heizkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro pro Veranstaltungtag zu entrichten.

§ 3 Kaution

Der Mieter hat mit Abschluss dieses Raumnutzungsvertrages für die Nutzung der Räumlichkeiten nach §1 und § 2, eine Kaution in Höhe von 100,00 Euro in bar beim Vermieter zu hinterlegen.

§ 4 Eigentum und Hausrecht

- Das Gemeindehaus ist Eigentum der Prot. Kirchengemeinde Rockenhausen.
- Das Hausrecht wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Presbyteriums, beziehungsweise dessen Vertretung oder der von ihm beauftragten Person ausgeübt

§ 5 Nutzungsmöglichkeiten

Das Prot. Gemeindehaus kann für die nachfolgenden Verwendungszwecke vermietet werden:

- a) Nutzung für alle kircheninternen Gruppen sämtlicher Altersstufen, Aufgabengebiete und Interessen
- b) kircheninterne Veranstaltungen
- c) Nichtkommerzielle und kommerzielle Veranstaltungen anderer Träger, die dem Sinn und Zweck des Hauses nicht widersprechen
- d) Familienfeiern, wie zum Beispiel: Taufen, Konfirmation / Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage, Trauerfeiern. ...

Über die Zulassung anderer Anfragen zu beabsichtigten Veranstaltungen entscheidet das Presbyterium im Einzelfall.

§ 6 Raumangebot

Die Nutzung des Prot. Gemeindehaus ist beim Gemeindebüro, Ringstraße 5, Telefon 06361/9947160 anzufragen.

Folgende Räume stehen zur Fremdnutzung durch Mieter zur Verfügung:

- a) Gemeindesaal im EG, in drei Teilflächen unterteilbar
- b) Die Küche (zum spülen und / oder Kochen) nur in Verbindung mit den Gemeindesälen.

§ 7 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten beginnen grundsätzlich am gebuchten Miettag. Dies gilt auch für Tätigkeiten in der Küche durch den Mieter.

Nach Absprache kann das Prot. Gemeindehaus frühstens am Vorabend genutzt werden. Alle Absprachen sind im § 16 dieses Vertrages zu vermerken.

Die Nutzungszeit endet spätestens am Folgetag nach der vereinbarten Mietzeit um 10.00 Uhr, nach Abnahme der Mietsache durch den Vermieter.

§ 8 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Vermieter an den Mieter:

- a) nach Eingang der Miete
- b) nach Eingang der Kaution

Frühestens jedoch 2 Werktage vor Mietbeginn

Die Schlüsselrückgabe durch den Mieter muss mit der Abnahme des Mietobjektes erfolgen.

§ 9 Nutzungsbedingungen

Es gilt die aktuelle Hausordnung.

Einzusehen als Aushang im Gemeindehaus, auf der Homepage "evkircherockenhausen.de" oder auf verlangen als Zusatz zum Raumnutzungsvertrag.

§ 10 Hausrecht

Der Mieter übt für die Dauer der Mietzeit der Mietsache das Hausrecht grundsätzlich aus. Darüber hinaus übt der Vermieter übergeordnet und bei Gefahr in Verzug das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Vermieters ist stets Folge zu leisten.

§ 11 Haftungsfreistellung

Der Mieter kann keine Haftungsansprüche jedweder Art an den Vermieter stellen.

§ 12 Abnahme bei Rückgabe der Mietsache

Zum Abschluss des Mietverhältnisses wird vom Vermieter eine Abnahme zusammen mit dem Mieter vorgenommen. Der Mieter muss den Schlüssel an den Vermieter zurückgeben.

Bei mangelfreier Abnahme wird die Kaution zurückerstattet.

Bei Mängeln an der Mietsache, oder Fehlbestand an Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten, Geschirr, Besteck und Gläsern werden dem Mieter die Instandsetzungskosten und / oder die Ersatzbeschaffungskosten mit dem Selbstkostensatz des Vermieters berechnet und von der Kaution einbehalten. Übersteigen die Kosten die hinterlegte Kaution wird der Fehlbetrag entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 13 Verstoß gegen den Nutzungsvertrag

Verstößt der Mieter gegen die vereinbarten Nutzungsbedingungen nach diesem Vertrag, kann der Vermieter die sofortige fristlose Kündigung des Vertrages erwirken und Schadensersatzforderungen gegen den Mieter geltend machen.

§ 14 Inkrafttreten der Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist nicht der ganze Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos entfallen kann.

§ 16 Zusätzliche Vereinbarungen

Weitere und zusätzliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn diese hier schriftlich vereinbart werden.					
					
	-				
§ 17 Erklärung des Mieters					
Der Mieter erklärt, dass er über die Inhalte des Raumnutzungsvertrages und die Hausordnung aufgeklärt wurde und diese gelesen hat. In die Örtlichkeit eingewiesen wird und keine Nebenabreden getroffen wurden die nicht im Vertrag verschriftlicht sind.					
Datum:	Unterschrift Mieter:				
Datum:	Unterschrift Vermieter:				

Übergabeprotokoll

Schlüsselüberg	abe am:	um	Uhr			
	an					
Einweisung	am:	um	Uhr			
Abnahme	am:	um	Uhr			
festgestellte Mängel:						
Schlüsselrückg	abe am:	um	Uhr			
Kaution in Höhe	e erhalten	€				
Unterschrift Mie	eter:					